

in dem Staate, wo sie residiren, und zwar nehmen sie in der betreffenden Abstufung der Gesandten, zu welcher sie gehören, die erste Stelle ein; anderntheils sind sie von dem Papste mit Instruktionen über Ausübung kirchlicher Jurisdictionrechte versehen, zu denen insbesondere auch die Führung des Informativprocesses in Betreff der erwählten oder ernannten Bischöfe ihres Nuntiaturbezirktes gehört. Sie selbst sind in der Regel Titular-Erzbischöfe oder Bischöfe. — In Deutschland war die Errichtung einer neuen Nuntiatur zu München (1785) die Veranlassung zu dem bekannten Nuntiaturstreit, der seine wissenschaftliche Erledigung in der vortrefflichen Antwort Pius' VI. an die zum Ensker Congresse versammelten Erzbischöfe fand (Responsio — super Nuntiaturis apostolicis, Romae 1789; s. d. Art. Ensker Congres). — (Vgl. noch histor.-politische Blätter VIII, 564 ff. 665 ff. 722 ff.) [Phillips.]

Legende, s. Acta Sanctorum; **Legenda aurea**, s. Jacob de Voragine.

Leges barbarorum sind die Aufzeichnungen der germanischen Rechtsfassungen bei denjenigen Völkern, welche auf den Trümmern des römischen Reiches im Abendlande, besonders in Gallien, seit dem 5. Jahrhundert eigene Reiche gegründet hatten. Den Gegensatz dazu bildete die *Lex Romana* (s. d. Art.), das römische Recht, welches noch mehrere Jahrhunderte für die in den germanischen Reichen ansässig gebliebenen Römer und die Kirche geltend blieb. Barbaren hatten die Bräuen und sodann auch die Römer alle Völker genannt, welche außerhalb des Bereiches ihrer Herrschaft und der griechisch-römischen Civilisation lebten. Insbesondere aber verstanden die Römer unter barbari die seit der sogen. Völkerwanderung in Gallien als Eroberer eingewanderten Burgunden, Franken, Westgoten und Vandalen im Gegensatz zu den unter denselben ansässig gebliebenen Römern. Unmäßig nannten sich sogar diese germanischen Völker selbst Barbaren zum Unterschiede von den unter ihnen nach römischem Rechte lebenden, was aber keine politischen Vorrechte genießenden Römern. Die Volksrechte enthalten im Ganzen nur bloße Aufzeichnungen des bisherigen Gewohnheitsrechtes, als neue Satzungen. Die meisten, aber nicht alle, haben einen amtlichen Ursprung. Bei der amtlichen Abfassung tritt durchweg die gemeinsame Mitwirkung von König und Volk hervor. In dem ältern burgundischen Reiche und in der fränkischen Zeit, namentlich seit Karl d. Gr., ist jedoch der königliche Wille bei der Festsetzung und Aufzeichnung der Volksrechte das eigentlich Maßgebende. Die ersten Redactionen fanden gegen Ende des 5. Jahrhunderts statt; den Schluß bildete der Hauptsache nach die umfassende Thätigkeit Karls des Großen, wozu dann noch Ergänzungen unter Ludwig dem Frommen hinzukamen. Die Veranlassung zur Aufzeichnung der Volksrechte lag theil zum Theil in dem Vorbilde des römischen Rechtes, hauptsächlich aber in dem Bedürfnis, die

neuen politischen und socialen Verhältnisse, die Beziehungen zur Kirche und den von früher her ansässigen Römern zu regeln, insbesondere aber auch den Gefahren des Fehdenwesens durch Fixirung von Buß- und Wergeldstaxen zu begegnen. Bei der Aufzeichnung der Volksrechte kam es überhaupt nicht auf eine vollständige Darlegung des gesammten Rechtszustandes an; sie beschränkte sich durchweg auf die Feststellung der Rechtsfassungen, zu deren Fixirung eine besondere Veranlassung vorlag.

Die älteste Aufzeichnung ist die *Lex Salica*, das Recht der salischen Franken; sie rührt wohl noch aus der heidnischen Zeit, aus der Zeit von Chlodowech her. Christenthum und Heidenthum sind in den älteren Texten gleichmäßig ignorirt. Die *Lex Ripuaria*, das Recht der ripuarischen Franken, ist zum Theil nur eine Bearbeitung der *Lex Salica*. Beide erhielten unter den späteren Königen und noch in der karolingischen Zeit Zusätze. Die *Lex Ripuaria* scheint noch dem Ende des 6. Jahrhunderts anzugehören, also noch der merowingischen Zeit. Auf die merowingische Zeit deutet u. A. die ursprüngliche Fassung des Titels 36, c. 5, welche dem niedern Cleriker nicht das Wergeld seiner Geburt, sondern schlechtweg das des Römers zuspricht und dadurch darauf hinweist, daß der Clerus sich noch fast ausschließlich aus den Römern rekrutirte. Die c. 1—4 und 11 und 12 des Titels 36 sind wohl erst karolingischen Ursprungs aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts. Sie machen der Kirche mehr Zugeständnisse, namentlich bezüglich der Gerichtsbarkeit über Freigelassene. Bei Regino von Prüm (*De synodalibus causis* 1, 416) wird der Text der *Lex Ripuar.* 58, c. 4 mitgetheilt und dabei als *Pactus Francorum* citirt. Von den Aufzeichnungen des Rechtes der Alamannen besitzen wir noch fünf Bruchstücke eines *Pactus Alamannorum*, welcher wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts herrührt; daß der *Pactus* der christlichen Zeit angehört, ist ersichtlich, weil er die Freilassung in *ecclesia* kennt. Umfassender ist die *Lex Alamannorum*, welche auf einer alamannischen Stammesversammlung unter Herzog Lantfrid von Schwaben in den Jahren 717—719 zu Stande kam. In ihr behandelt der erste Abschnitt (*cap. 1—23*) die *causae ecclesiarum*. Die der *Lex Alamannorum* vielfach nachgebildete *Lex Bajuvariorum* hat die vom hl. Bonifatius eingerichtete Organisation der bayrischen Bisthümer bereits zur Voraussetzung und scheint unter Einfluß der fränkischen Staatsgewalt während der vormundschaftlichen Regierung Pipins für Thassilo II. (748—752) entstanden zu sein. Der Titel 1 enthält *Capitula quas ad eorum pertinentem seu ad ecclesiarum jura*. Die *Lex Frisionum* stellt sich als eine Compilation von Satzungen verschiedener Entstehungszeit und Entstehungsart dar. Den Kern der größtentheils Strafrecht enthaltenden Zusammenstellung bildet ein zwischen 734 und 785 für die unter fränkischer Herrschaft stehenden Mittelfriesen erlassenes Gesetz,